jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/2/11 2Ob115/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1953

Norm

EheG §49 A1e

Rechtssatz

Wenn die aus Ungarn stammende Ehefrau mit den Kindern dorthin zurückgekehrt ist, hat sie sich damit für ihre Heimat entschieden und die Ehe aufgegeben. Die Verletzung der Folgepflicht muß auch unter diesen besonderen Umständen als schwere Eheverfehlung angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 115/53
  Entscheidungstext OGH 11.02.1953 2 Ob 115/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0056262

Dokumentnummer

JJR_19530211_OGH0002_0020OB00115_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at